OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250143/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 1. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. F D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15.11.2018, Verf-015-W-23-2018, wegen Verweigerung der Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz bezogen auf das Medium „W“ nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17.5.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat mit Bescheid vom 15.11.2018, Verf-015-W-23-2018, im Hinblick auf ein Auskunftsbegehren des Herrn Mag. F D spruchgemäß Folgendes verfügt:

Mag. F D wird betreffend das Auskunftsersuchen bezogen auf das Medium W, eingebracht mit E-Mail vom 26.9.2018 und mit Eingabe vom 19.10.2018, die Auskunft verweigert.

Als Rechtsgrundlagen angeführt wurden §§ 1 bis 6 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl 46/1988 idgF.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.

Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Am 17.5.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, zu der der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Folgender Sachverhalt ist unbestritten:

Vom Beschwerdeführer (Bf) wurde vorerst per E-Mail vom 26.9.2018 und in der Folge wiederholend nach entsprechender negativer Antwort der belangten Behörde mit Eingabe vom 19.10.2018 – verbunden mit dem Antrag auf Ausstellung eines schriftlichen Bescheides – Folgendes ausgeführt und begehrt:

„1. Die Stadt Wels inserierte in den vergangenen Jahren und auch 2018 mehrmals in dem Medium ‚W'.
ich begehre die Auskunft über die Höhe der Kosten für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 (bis inkl. 08/2018).
2. Dem Medium ‚W' wurde das Aufhängen von mehreren ‚Verteilertaschen' auf dem Stadtplatz erlaubt.
Wieviel nimmt/nahm die Stadt für dieses Aufhängen ein und und zwar in den 2015, 2016, 2017, 2018.
Falls hier keine Einnahmen lukriert werden – wieso nicht?"

4. Von der belangten Behörde wurde mittels dem obzitierten Bescheid dieses Begehen abgewiesen, wobei es nach Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen aus dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und

Informationsweiterverwendungsgesetz und jenen des Datenschutzgesetzes begründend heißt:

Nach § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Zur Beantwortung beider Fragen und der genannten Zusatzfragen wäre die Übermittlung von personenbezogenen Daten des Mediums W an Mag. D erforderlich, insbesondere die Höhe der Kosten für die Inserate der Stadt Wels in den genannten Jahren und die Einnahmen der Stadt für das Aufhängen der „Verteilertaschen“. Medieninhaber des Mediums W ist nach ihrer Homepage die M. Unter Hinweis auf den Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Datenschutzgesetz jedermanns, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, wurde das Begehren des Bf abgewiesen.

Im Bescheid wird begründet auch noch ausgeführt, dass das Auskunftsinteresse und das Geheimhaltungsinteresse gegeneinander abzuwägen wären. Dem Auskunftsinteresse des Bf stünden das Interesse der M GmbH als Medieninhaber des Mediums „W“ an einer Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber. Verwiesen wird hier auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dieses Unternehmens. Überwiegende Auskunftsinteressen lägen daher nicht vor.

5. Im Vorlageschreiben im Zusammenhang mit der Beschwerde hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass das Medium „W“ erst seit Beginn des Jahres 2016 herausgegeben werde. Damit könne rechtlich unproblematisch beantwortet werden, dass im Jahr 2015 keine Inserate von der Stadt Wels geschaltet wurden und auch keine Einnahmen durch das Aufhängen von Verteilertaschen erwirtschaftet worden wären. Wenngleich dieser Umstand in den Bescheidspruch keinen Eingang gefunden hatte, ist ohnehin von vornherein davon auszugehen, dass vom Bf, auch wenn er das Jahr 2015 angeführt hat, naturgemäß nur jener Zeitraum gemeint sein konnte, für welchen solche Ausgaben bzw Einnahmen der Stadt Wels erfolgen konnten, also erst ab dem Jahr 2016.

6. Vom LVwG Oö. wurde Folgendes erwogen:

Im Fall eines Auskunftsbegehrens ist zu beachten, ob und inwieweit dem Auskunftsbegehren eine Verpflichtung zur Beachtung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (etwa der Amtsverschwiegenheit) entgegensteht. Hiebei sind die Interessen der Gebietskörperschaften und der Parteien zu berücksichtigen, wobei der Begriff „Parteien“ hier im weitesten Sinn zu verstehen

ist. Er umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen. Als „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interesse bei der vorzunehmenden Interessensabwägung Bedacht genommen werden muss, ist somit auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen. Das Interesse an der Auskunftserteilung einerseits muss mit dem Geheimhaltungsinteresse der Partei abgewogen werden. Nur bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung mit Blick auf die Amtsverschwiegenheit verwehrt (VwGH 20.5.2015, 2013/04/0139).

Neben diesem von der Behörde zu beachtenden Grundsatz gilt auch der Umstand, dass es keine Rolle spielt, ob sich das Auskunftsbegehren auf Angelegenheiten der Hoheits- oder auf solche der Privatwirtschaftsverwaltung bezieht. Es ist nicht relevant, in welcher Rechtsform die Verwaltung agiert.

Vorliegend handelt es sich in Bezug auf allfällige Einnahmen der Stadt Wels durch Inseratenschaltungen im Medium „W“ um Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, bei der Frage der Genehmigung des Montierens von Zeitungstaschen, geht man von der Montage auf Verkehrszeichenträgern aus, wohl auch um solche Agenden, nämlich eine Gebühr für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken im Sinne des § 82 StVO 1960.

7. Die belangte Behörde hat vorliegend im Sinne der obzitierten Judikatur eine Abwägung der Interessenslage durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Interesse der M GmbH daran, dass ihre Einnahmen – um die geht es ganz offenkundig in erster Linie bei dem Auskunftsbegehren – durch Inseratenschaltungen seitens der Stadt Wels als Teil ihrer Geschäftsgebahrung vor Bekanntgabe geschützt sind. Diese Einschätzung findet nach Ansicht des LVwG Oö. grundsätzlich ihre Deckung in der oben angeführten höchstgerichtlichen Judikatur, da solche Geschäftsbeziehungen mit ihrem finanziellen Umfang auch im allgemeinen Geschäftsleben nicht üblicherweise nach außen kommuniziert werden. Ein Vertragspartner sollte darauf vertrauen können, dass dieser Grundsatz nicht nur im Verkehr mit anderen privaten Unternehmen eingehalten wird, sondern auch von einer öffentlichen Einrichtung wie einer Gemeinde.

Wenn der Bf auf das Judikat des VwGH vom 18.8.2017, Ra 2015/04/0010, verweist, so kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichts der dort zugrundegelegen gewesene Sachverhalt nicht zur Gänze mit dem hier vorliegenden verglichen werden. Es ging zwar auch um eine Auskunft über finanzielle Angelenheiten, nämlich über Honorare, bezahlt von einer Gemeinde an einen Rechtsanwalt in Pauschalform, allerdings nicht um Art und Umfang der erbrachten Leistungen sowie die namentliche Nennung der vom Rechtsanwalt vertretenen Personen. Im nunmehr vorliegenden Fall ist aber klar, wer der Geschäftspartner der Stadt Wels war, und auch die Fragestellung, wofür bezahlt wurde und wieviel an Gebühren für

die Genehmigung der Montage von Zeitungstaschen eingenommen wurde. Die Frage einer allfälligen Aufschlüsselung – wie im VwGH-Erkenntnis angeführt – in der obigen Form stellte sich vorliegend nicht.

8. Abgesehen von diesen Ausführungen soll der Vollständigkeit halber noch angefügt werden, dass eine vom LVwG Oö. kursorisch durchgeführte Internetrecherche eine gewisse Größenordnung der Beträge, um die es hier geht, aufgetan hat. So gibt es etwa eine Tarifordnung für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes der Stadt Wels, wo Tarife für Zeitungstaschen angeführt sind. Der „W“ ist auch immer wieder Thema in anderen Medien. In einem Magazin wurde eine Studie präsentiert, wonach erhoben wurde, dass die M GmbH für die Schaltung einer Viertelseite einen namentlich genannten Betrag verlangt, bei Mehrfachbuchungen gibt es Rabatte. In einem anderen Medium wurde aus einem Zivilprozess gegen den Geschäftsführer der M GmbH zitiert, wo dieser einen konkreten Betrag als jährliche Einnahme für Inserate angegeben hat.

Zu II.
Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Soweit für das LVwG Oö. ersichtlich, existiert zwar höchstgerichtliche Judikatur zu der hier relevanten Rechtsfrage der Interessensabwägung im Rahmen der Auskunftsplicht, diese wird aber nicht so beurteilt, dass damit eine Entscheidung in die eine oder andere Richtung eindeutig begründbar würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön